

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wabern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 11.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	294.129,00	0,00	17.199.151,00	17.493.280,00
die Aufwendungen	98.305,00	0,00	17.835.883,00	17.934.188,00
der Saldo	195.824,00	0,00	-636.732,00	-440.908,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	28.500,00	0,00	0,00	28.500,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo	28.500,00	0,00	0,00	28.500,00
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen				
	195.824,00	0,00	609.120,00	804.944,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	74.900,00	0,00	1.446.700,00	1.521.600,00
die Auszahlungen	674.000,00	0,00	3.077.500,00	3.751.500,00
der Saldo	-599.100,00	0,00	-1.630.800,00	-2.229.900,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen	0,00	0,00	10.166,00	10.166,00
der Saldo	0,00	0,00	-10.166,00	-10.166,00
mit einem Finanzmittel- fehlbedarf von	-403.276,00	0,00	-1.031.846,00	-1.435.122,00

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 412.408 € aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 1.435.122 € aus.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Fachbereiche im Kostenstellenplan bilden jeweils Teilhaushalte.

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644-646 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Wabern, den 12.12.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

- Dienstsiegel -

gez.: Claus Steinmetz
Bürgermeister

Bescheinigung
über die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zur Einsichtnahme gemäß § 97 Abs. 4 mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Wabern unter

<https://www.wabern.de/>

veröffentlicht.

Wabern, den 20.02.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

gez.
Claus Steinmetz
Bürgermeister